

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(21. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2012)
Punkt 5 (b) zur vorläufigen Tagesordnung

Vorschlag für eine Änderung der dem ADN beigefügten Verordnung für Ladegüter der UN Nummer 3082

Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts Union (EBU)

Einführung

1. Der Sicherheitsausschuss hat bei seiner Sitzung im Januar 2012 bereits verschiedene Beschlüsse zur Beförderung von Heizöl schwer gefasst. Im Nachgang hat sich herausgestellt, dass die Übergabe von Dämpfen beim Laden von „geschlossenen“ Tankschiffen mittels Gaspendelleitung an vielen Landanlagen derzeit nicht möglich ist, Deshalb steht eine Nachbesserung / Ergänzung der Beschlüsse aus Januar 2012 auf der Tagesordnung der 21. Sitzung des Sicherheitsausschusses.

Vorschlag

2. Heizöl schwer wird in Schiffen mit unterschiedlichen Ausrüstungsvarianten befördert. Zu dieser Ausrüstung gehören Gaspendelleitung, Über- und Unterdruckventile und High-Jet-Ventile. Für einen sicheren Umgang mit den unter UN 3082 fallenden Ladegütern wird eine Beheizbarkeit der Ausrüstungsbestandteile im ADN 2013 gefordert (Bemerkung 40 in Spalte 20).
3. EBU schlägt vor, für die Umsetzung dieser Forderung einen Übergangszeitraum im ADN einzuräumen. Zu diesem Zweck soll aus Tabelle C die Zeile mit den Angaben zur UN-Nummer 3082 in die Tabelle 1.6.7.4.2 mit Ablaufdatum 31.12.2018 kopiert werden, jedoch ohne Bemerkung 40 in Spalte 20. Damit soll erreicht werden, dass die Forderung der Beheizbarkeit erst ab 31.12.2018 verbindlich wird.

Begründung

4. Angesichts beschränkter Kapazitäten der Werften sollten die Arbeiten an den betroffenen Schiffen über einen längeren Zeitraum verteilt durchgeführt werden. Wenn die Umrüstungen im Rahmen der Klassenerneuerung durchgeführt werden könnten, lassen sich zusätzliche Werftaufenthalte vermeiden.
